

---

# V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 7. Mai 2007

Seite 247

Nr. 34

---

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren  
im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre  
„Master of Arts“ (M.A.)  
an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen  
Vom 2. Mai 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zulassung zur Eignungsfeststellung
- § 4 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 5 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Niederschrift
- § 7 Wiederholung
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Zweck der Feststellung**

Die Qualifikation für den Studiengang Volkswirtschaftslehre „Master of Arts“ setzt neben den Voraussetzungen in § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre „Master of Arts“ vom 2. Mai 2007 (nachstehend PO MA VWL 2007 genannt) die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 1 Abs. 3 PO MA VWL 2007 voraus. Im Eignungsfeststellungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt.
- (2) Diese besteht aus zwei Personen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Die Kommission wird vom Fachbereichsrat bestellt.

**§ 3**

**Zulassung zur Eignungsfeststellung**

- (1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung können nur die Bewerberinnen bzw. Bewerber teilnehmen, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 PO MA VWL 2007 erfüllen.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren für den Studiengang Volkswirtschaftslehre „Master of Arts“ wird jährlich zweimal durch die Kommission durchgeführt. Die Anträge auf Zulassung zur Eignungsfeststellung sind bis zum 01.03. für das Sommersemester bzw. bis zum 01.09. für das Wintersemester beim Fachbereich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
  - b) schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges,
  - c) Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife,
  - d) Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Prüfungsordnung,
  - e) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse,

- f) Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest (Test Daf Niveaustufe 4), wenn kein deutschsprachiger Abschluss gemäß c) oder d) vorliegt,
- g) eine Erklärung, ob die oder der Studierende bereits eine Master-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine solche Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(3) Wenn ausreichende englische Sprachkenntnisse nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen werden können, ist die Vorlage eines TOEFL-Tests erforderlich.

(4) Auf der Basis der unter Absatz 2 genannten Unterlagen entscheidet die Kommission, ob die Bewerberin oder der Bewerber zu einem persönlichen Gespräch zugelassen wird. In besonderen Fällen kann die Kommission auch ohne ein persönliches Gespräch entscheiden.

(5) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist abzulehnen,

- a) wenn die in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen und
- b) wenn die in § 1 Abs. 3 genannten Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorliegen.

#### § 4

##### **Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren findet im Rahmen eines 20 - 40minütigen Einzelgesprächs statt. Im Rahmen des persönlichen Gesprächs erfolgt die Evaluation der Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Unterlagen. Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens zu erreichen.

(2) Das Gespräch wird von der Kommission durchgeführt.

#### § 5

##### **Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

(1) Die Kommission entscheidet im Anschluss an das Gespräch, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung bestanden hat.

(2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Eignungsfeststellung ist zeitlich befristet auf ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

#### § 6

##### **Niederschrift**

Über den Ablauf des persönlichen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, aus dem Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

#### § 7 **Wiederholung**

Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zur Eignungsprüfung zu einem späteren Termin einmalig erneut beantragen.

#### § 8

##### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 30.05.2006

Duisburg und Essen, den 2. Mai 2007

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler